

Limburger Anzeiger

Zugleich amtliches Kreisblatt für den Kreis Limburg

(Limburger Zeitung)

Älteste Zeitung am Platze. Begründet 1838

(Limburger Tageblatt)

Erscheint täglich

mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.
In jeder Woche eine Beilage.
Sonntags- und Feiertagsblätter (nach Jahreszeiten).
Wochenblätter von 12 Jahrgängen.

Redaktion, Druck und Verlag von Fritz Wagner,
in Firma Schindler Verlag und Buchdruckerei in Limburg a. d. Rhn.

Anzeigen-Aufnahme bis 9 Uhr vormittags des Erscheinungstages

Abonnementspreis: 1 Mark 20 Pf.
vierteljährlich ohne Postzuschlag oder Briefpostzuschlag
Einzelnummern 10 Pf.
Die Spalten des Abonnements oder deren Name.
Beilagen bis 20 zum letzten Beilagen 20 Pf.
Abonnent wird mit bei Beilagen gebildet.

Nr. 3.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

Mittwoch, den 5. Januar 1916.

Fernsprech-Anschluß Nr. 82.

79. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Betrifft: Beschäftigung ausländisch-polnischer und ruthenischer Arbeiter.

Durch den Runderlaß vom 11. Mai 1915 — III. 681 — ist bestimmt worden, daß russisch-polnische Arbeiter, deren Beschäftigung in industriellen Großbetrieben bis dahin gemäß dem Erlaß vom 4. September 1899 — II. 7327 — nur innerhalb der vier östlichen Grenzprovinzen gestattet war, für die Dauer des Krieges auch in Bergwerken, Hüttenwerken und anderen industriellen Großbetrieben der mittleren und westlichen Provinzen zugelassen werden dürfen. Hiervon waren jedoch ausgenommen alle diejenigen russisch-polnischen Arbeiter, die sich bereits vor dem 1. Mai 1915 im Inlande befunden hatten, da insbesondere die Landwirtschaft vor der Gefahr einer Massenabwanderung, der bis dahin vornehmlich von ihr beschäftigten Russen bewahrt werden mußte. Dieser Schutz muß der Landwirtschaft grundsätzlich auch künftig gewahrt werden; im übrigen aber drängt die immer brennender werdende Frage der Heranziehung genügender Arbeitskräfte für die Industrie (insbesondere für die Kriegsindustrie) zu einer weiteren Erleichterung der für die Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der Industrie geltenden Vorschriften.

Im Einvernehmen mit den Herren Ministern für Handel und Gewerbe, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Krieges, bestimme ich daher für die Dauer des Krieges folgendes:

A. Die Bestimmungen des Erlasses vom 11. Mai 1915 — III. 681 — erfahren eine Ausdehnung dahin,

1. daß von den Regierungspräsidenten künftig nicht bloß neu anziehende russisch-polnische, sondern ebenso auch ausländisch-polnische Arbeiter überhaupt und ruthenische Arbeiter widerruflich zugelassen werden können;
2. daß die neu anziehenden ausländisch-polnischen und ruthenischen Arbeiter nicht nur in großindustriellen, sondern auch in allen gewerblichen Betrieben mittleren Umfangs (auch handwerklicher Art) des ganzen Staatsgebiets (also auch in den östlichen Provinzen) zugelassen werden dürfen;
3. daß den Regierungspräsidenten allgemein die Zulassung auch solcher ausländisch-polnischer und ruthenischer Arbeiter in den unter Ziffer 2 bezeichneten Betrieben übertragen wird, die bereits vor dem 1. Mai 1915 sich im Inlande befanden, mit Ausnahme jedoch derer, die bis dahin in der Landwirtschaft beschäftigt waren.

B. Aufrecht erhalten bleibt auch künftig das unbedingte Erfordernis der Genehmigung des Regierungspräsidenten vor der Einstellung des Arbeiters; hinsichtlich der aus dem russischen Okkupationsgebiet neu herangezogenen Arbeiter verbleibt es bei den Vorschriften in Absatz 2 Ziffer 1—8 des Erlasses vom 11. Mai 1915 über den Verpflichtungsschein. Bezüglich aller übrigen ausländisch-polnischen Arbeiter bleiben die Bestimmungen des Erlasses vom 4. September 1899 über den Verpflichtungsschein nach wie vor in Geltung.

Einer besonderen sorgfältigen Prüfung wird in jedem Einzelfalle die Frage bedürfen, ob die bereits vor dem 1. Mai 1915 im Inlande befindlichen ausländischen Polen nicht etwa bis dahin in der Landwirtschaft beschäftigt waren.

Ausgeschlossen ist der Regel nach die Beschäftigung der ausländischen Polen und Ruthenen als Gesellen oder Lehrlinge im Kleinbetriebe eines einzelnen Handwerksmeisters, weil dort eine abgesonderte Unterbringung des Ausländers nicht möglich ist. Ausnahmen in besonderen Fällen würden meiner Genehmigung unterliegen.

Die Genehmigung zur Beschäftigung von bisher im Inlande befindlich gewesen ausländischen Polen bei Tiefbauten behalte ich mir wie bisher vor.

Unberührt bleiben die Befehle der stellvertretenden Generalkommandos über Zureiseraubnis und Ortswechselverbot sowie alle sonstigen von militärischen Kommandostellen erlassenen für ausländische Arbeiter geltenden Aufenthalts- und Reisevorschriften. Ein Rückkehrzwang findet auch gegenüber den ausländischen Polen und den Ruthenen nicht statt.

Die Arbeitsvermittlung für im Inlande interniert gewesene russische Arbeiter jeder Art ist durch den Herrn stellvertretenden Kriegsminister ausschließlich der Deutschen Arbeiterzentrale übertragen worden.

Wegen der russisch-jüdischen Arbeiter ergeht demnächst besonderer Erlass. Bezüglich der zeitweiligen Beurlaubung von russischen landwirtschaftlichen Arbeitern in die Kriegsindustrie verweise ich auf den bezüglichen Erlass des Herrn Kriegsministers.

Berlin NW. 7, den 14. Dezember 1915.

Unter den Linden 72/73.

Der Minister des Innern.

v. Koebell.

III. 2008.

Wird veröffentlicht.

Limburg, den 29. Dezember 1915.

2. I. 806.

Der Landrat.

Betrifft: Russisch-jüdische Arbeiter.

Die Zulassung aus den besetzten Gebieten Rußlands neu anzuwerbender russisch-polnischer Arbeiter zur Beschäftigung in Hüttenwerken, Bergwerken und anderen industriellen Groß-

betrieben der mittleren und westlichen Provinzen hat in dem Runderlaß vom 11. Mai 1915 — III. 681 — ihre Regelung gefunden. Bezüglich der bis dahin von der Einführung grundsätzlich ausgeschlossenen russisch-jüdischen Arbeiter ist durch den Runderlaß vom 20. Juli 1915 — III. 1086 — bestimmt worden, daß sie von der deutschen Arbeiterzentrale in Verbindung mit der Agudas Jisroel ebenfalls zur Beschäftigung in inländischen Hüttenwerken, Bergwerken und anderen industriellen Großbetrieben vermittelt werden dürfen, insoweit ihre Zulassung im einzelnen Falle durch den zuständigen Regierungspräsidenten nach Prüfung der Bedürfnisfrage und unter den vorgeschriebenen reversmäßig zu sichernden Bedingungen ausgesprochen ist.

Diese russisch-jüdischen Arbeiter haben sich zwar im allgemeinen nicht bewährt, vielmehr in nicht vereinzelten Fällen begründeten Anlaß zu Klagen gegeben. Insbesondere sind sie zu den schweren in der Montanindustrie geforderten Arbeiten körperlich vielfach nicht geeignet gewesen, haben sich auffällig benommen und ihre Mitarbeiter zur Unzufriedenheit aufgereizt. Dennoch wird es bei dem infolge verstärkter Heranziehung der einheimischen wehrpflichtigen Bevölkerung zum Heeresdienst immer fühlbarer werdenden Arbeitermangel nicht ausgeschlossen sein, daß auch künftig in gewissem Umfange auf diese Arbeiter zurückgegriffen wird.

Ich bestimme demgemäß im Einvernehmen mit den Herren Ministern des Krieges und für Handel und Gewerbe, sowie mit dem Herrn Verwaltungschef bei dem Generalgouvernement in Warschau für die Beschäftigung russisch-jüdischer Arbeiter aus den besetzten Gebieten Rußlands folgendes:

1. Es werden künftig nur russisch-jüdische Facharbeiter zugelassen, d. h. solche Arbeiter, die es nachweislich in einem bestimmten Gewerbebezuge zu einer gewissen Fertigkeit gebracht haben, oder doch sich nach dem Urteil der einzurichtenden Vorprüfungsstellen (siehe Ziffer 6) binnen kurzer Frist zu einer solchen Arbeit anlernen lassen. Sie dürfen grundsätzlich in allen industriellen und gewerblichen Groß- und Mittelbetrieben, auch handwerklicher Art, des ganzen Staatsgebiets beschäftigt werden, dagegen ist ihre Beschäftigung als Geselle oder Lehrling im Kleinbetriebe eines einzelnen Handwerksmeisters der Regel nach ausgeschlossen. Ausnahmen von letzterer Vorschrift unterliegen meiner Genehmigung.
2. Für russisch-jüdische Arbeiter ist das Mitbringen von nicht selbständig erwerbstätigen und nicht durch selbständige Arbeitsverträge verpflichteten Familienmitgliedern ins Inland unbedingt untersagt.
3. Die Arbeitsvermittlung für russisch-jüdische Arbeiter ist ebenso wie diejenige für andere russisch-polnische Arbeiter den von der Deutschen Zivilverwaltung für Russisch-Polen errichteten behördlichen Arbeitsämtern und den dort zugelassenen Geschäftsstellen der Deutschen Arbeiterzentrale vorbehalten. Nur durch diese Arbeitsnachweiserorgane erfolgt der Abschluß der Arbeitsverträge zwischen dem deutschen Arbeitgeber und dem russisch-jüdischen Arbeiter.
4. Bei der Anforderung von Arbeitern an diesen Vermittlungsstellen hat der Arbeitgeber vor allem die schriftliche Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten (für Berlin des Polizeipräsidenten) zur Beschäftigung einer bestimmten Anzahl russisch-jüdischer Arbeiter für eine bestimmte Arbeitsstelle beizubringen. Bei Erteilung dieser Genehmigung sind die Vorschriften des Runderlasses vom 11. Mai 1915 — III. 681 — insbesondere auch hinsichtlich der Bedürfnisfrage und der reversmäßig zu sichernden Verpflichtungen des Arbeitgebers gleichmäßig anzuwenden. In der Genehmigungsverfügung ist zum Ausdruck zu bringen, daß anstelle der russisch-jüdischen auch andere russisch-polnische Arbeiter eingestellt werden können.
5. Vor Abschluß eines gültigen Arbeitsvertrages mit einem deutschen Arbeitgeber wird keinem russisch-polnischen (russisch-jüdischen) Arbeiter der Uebertritt nach Preußen gestattet. Die für ausländische Arbeiter allgemein vorgeschriebene Inlandlegitimierung hat ausschließlich in dem dem Uebertrittsort nächstgelegenen Grenzamt der deutschen Arbeiterzentrale zu erfolgen.
6. Bei den Arbeitsämtern der deutschen Zivilverwaltung und bei den Geschäftsstellen der Deutschen Arbeiterzentrale in den besetzten Gebieten Rußlands werden besondere Einrichtungen zur Prüfung der Eignung der russisch-jüdischen wie überhaupt der russischen Arbeiter für bestimmte Arbeitsweige durch Sachverständige getroffen werden (Klassifizierung des Angebots).
7. Jede private Vermittlung von Arbeitsverträgen ist ausgeschlossen (vergl. Ziffer 3). Dem Hilfsverein der deutschen Juden, der Agudas Jisroel und anderen jüdischen Hilfs- und Wohlfahrtsorganisationen bleibt dagegen unbenommen die Ausübung einer vorbereitenden Tätigkeit für die Vermittlung, insbesondere die Sammlung und Sichtung des Arbeiterangebots und der Nachfrage, sowie die Mitteilung von Angebot und Nachfrage an die behördlichen Arbeitsämter in Russisch-Polen und die Geschäftsstellen der Deutschen Arbeiterzentrale.

8. Die Arbeitsvermittlung für im Inlande interniert gewesene russische Arbeiter jeder Art ist durch den Herrn stellvertretenden Kriegsminister ausschließlich der Deutschen Arbeiterzentrale übertragen worden.

Berlin, den 16. Dezember 1915.

Der Minister des Innern.

v. Koebell.

III. 1999.

Wird veröffentlicht.

Limburg, den 29. Dezember 1915.

2. Nr. 1. 805.

Der Landrat.

Zweite Nachtrags-Verordnung

zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Rautschul (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten unter Verwendung dieser Rohstoffe (V. I. 663/6. 15. R. R. M.)

Nachstehende Nachtrags-Verordnung wird im Auftrage des Kriegsministeriums auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357 ff.) in Verbindung mit der Erweiterung vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen diese Bekanntmachung, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf bestraft wird.

Die in der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. R. R. M. in § 2 b unter VII genannten Gegenstände:

- Klasse Gegenstand
- 30 Fahrraddeden (montiert und unmontiert) mit Garantie,
 - 32 Fahrradkläpfe (montiert und unmontiert) mit Garantie,

soweit sie nach § 5 der genannten Bekanntmachung meldepflichtig sind, werden hiermit gemäß § 4 der Bundesratsverordnung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 beschlagnahmt.

Diese Gegenstände dürfen vom 4. Januar 1916 ab:

1. in Bayern nur noch an die Traindepots des I. und II. Bayerischen Armeekorps,
2. in Sachsen nur noch an die königliche Munitionsfabrik in Dresden,
3. in Württemberg nur noch an die königliche Württembergische Artillerie- und Traindepot-Direktion,
4. in sämtlichen übrigen Bundesstaaten nur noch an die königliche Gewehrfabrik in Spandau

oder an deren durch schriftlichen Auftrag ausgewiesene Beauftragte verkauft oder geliefert werden. Die Meldepflicht nach Maßgabe der Bekanntmachung V. I. 663/6. 15. R. R. M. an die Rautschul-Welbstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11, bleibt bestehen.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Frankfurt (Main), den 4. Januar 1916.

Stellv. General-Kommando,
18. Armeekorps.

Nr. V. I. 1448/11. 15. R. R. M.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteführt, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren oder pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Auf die Eingabe vom 18. d. Mts. erlaube ich hiermit unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs auf Grund der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 (R. G. Bl. S. 449) und der Ausführungsbestimmungen vom gleichen Tage dem Deutschen Verein für Kinderasyle E. V. zu eigenen Gunsten den Vertrieb von 1000 000 Postkarten, das Stück für 0,10 Mark bis zum 31. März 1916 innerhalb Preußens.

Auf jeder Postkarte muß auf der ersten Seite oben links

- 1) der Verkaufspreis in Höhe von 0,10 Mark,
- 2) der Anteil des dem Wohlfahrtszweck zustehenden Betrages in Höhe von 0,03 Mark,
- 3) die genaue Bezeichnung des in Betracht kommenden Kriegswohlfahrtszweckes: „Deutscher Verein für Kinderasyle E. V.“ vermerkt sein.

Der Vertrieb der Postkarten von Haus zu Haus und in Lokalen darf nur unter Mitführung von Verkaufslisten, in die jeder Verkauf mit Tintenstift einzutragen ist und nur durch Personen erfolgen, die der Ortspolizeibehörde namhaft gemacht sind. Auch die sonst noch mit dem Vertriebe beauftragten Personen sind der Ortspolizeibehörde namhaft

zu machen. Letztere kann die Mitführung eines ortspolizeilich abgestempelten Ausweises vorschreiben. Für den Landespolizeibezirk Berlin ist dies angeordnet. Am Kopfe des Verbandsauftrages auf oder in der Verkaufsliste oder auf der ersten Seite des Umschlages ist in großen und deutlichen Buchstaben der Vermerk aufzunehmen: „Der Verkäufer ist die Annahme von Beiträgen über den Verkaufspreis hinaus (Sammlung) streng untersagt.“ Auf letzteres Verbot sind die Verkäufer wiederholt aufmerksam zu machen. Ich weise ausdrücklich auf Paragraph 3 der Bundesratsverordnung vom 22. Juli 1915 hin.

Auf Erfordern sind die Abrechnung und die Unterlagen hierzu, zu denen auch die Verkaufslisten gehören, jederzeit vorzulegen.

Nach Ablauf der obengenannten Erlaubnisfrist ist der Vertrieb einzustellen, falls nicht eine erneut zu beantragende Erlaubnis erteilt ist.

Berlin C. 25, den 29. September 1915.
Alexanderstraße 3—6.

Der Staatskommissar für die Regelung der Kriegswirtschaftspflege in Preußen.
Gez. Schneider, Geheimer Oberregierungsrat.
Tgbl. Nr. 586 I. 26/15.

An die Ortspolizeibehörden des Kreises.

Abdruck zur Beachtung.

Limburg, den 2. Januar 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister und Agl. Gendarmerie des Kreises

Im Monat Dezember sind folgenden Personen Jagdscheine ausgestellt worden:

a. entgeltliche Jahresjagdscheine:

am 3. 12. 15. für den Herrn Amtsrichter Johann Gerlach, Hadamar,

am 3. 12. 15. für den Herrn Zahlmeister Eugen Rinkenbach, Limburg,

am 7. 12. 15. für den Herrn Kaufmann Anton Göttinger, Eisenbach,

am 15. 12. 15. für den Herrn Landwirt Karl Ruh, Rirberg,

am 17. 12. 15. für den Herrn Professor Josef Hill, Aachen,

am 18. 12. 15. für den Herrn Domänenpächter Anton Wagner, Langenderbach,

am 18. 12. 15. für den Herrn Gastwirt Franz Gudelberger, Hausen,

am 21. 12. 15. für den Herrn Landwirt Fr. Jos. Münich, Würges,

am 22. 12. 15. für den Herrn Studateur Franz Zeiler, Steinbach,

am 29. 12. 15. für den Herrn Assessor Fr. Hesse, Hadamar,

b) unentgeltliche Jahresjagdscheine:

am 29. 12. 15. für den Herrn Waldwärter Wilh. Röde, Dethm.

c) Tagesjagdscheine:

am 14. 12. 15. für den Herrn Zahlmeister Aug. Koch, Rirberg,

am 14. 12. 15. für den Herrn Metzger Karl Zimmermann, Rirberg,

am 17. 12. 15. für den Herrn Baufeldwart Weber, Limburg,

am 20. 12. 15. für den Herrn Albert Jung, Niederhadamar,

am 28. 12. 15. für den Herrn Reisenden Heint. Colombel, Montabaur,

am 28. 12. 15. für den Herrn Bauunternehmer A. Buschong, Niederfelters,

am 28. 12. 15. für den Herrn Postsekretär Ferd. Andert, Limburg.

Limburg, den 3. Januar 1916.

Der Landrat.

An die Herren Bürgermeister des Kreises

Die noch rückständigen Empfangsbefestigungen über Kriegswundenhilfe sind mir bestimmt mit nächster Post zurückzugeben.

Limburg, den 4. Januar 1916.

R. A. Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Kreisweineverfälschung.

Die Zählung der Schweinebestände hat innerhalb 8 Tagen zu erfolgen.

Das Kriegskind.

Roman aus dem Jahre 1914 von Arthur Winckler-Tannenberg.

22) (Nachdruck verboten.)

„O ja!“

„Und grüßen läßt man mich doch wohl auch —?“

„Natürlich, natürlich, hab' ich's nicht ausgerichtet? Alle lassen dich grüßen.“

„Danke, danke.“

„Soll ich hinzufügen, daß du sehr vermählt wurde von den Herren?“

„Ach so, ja! Es ist ein Elend! Wir werden noch eine vierte Familie zuziehen müssen, um nicht immer gleich den wasserländischen Stat zu gefährden, wenn ein Mann fehlt.“

Er wanderte weiter.

Ella folgte ihm mit den Blicken.

Würde er noch nichts von dem sagen, auf das sie vor Wihbegier brannte?

Endlich hielt sie's nicht länger aus.

„Und hier, wie war's hier? Habt ihr euch so recht die Herzen ausgegüßet? Ist damit alles erledigt?“

Run hatte sie doch gefragt, und an seinem Gesicht merkte sie, daß sie es lieber hätte unterlassen sollen.

„Erledigt, ja — das mag das rechte Wort sein! Und doch wieder nicht erledigt. Es gibt Dinge, die sich nicht im Gespräch abtun lassen.“

„Mama schien unzufrieden. Sie ging so wortfarg und so rasch.“

„Möglich! Neben wir nicht weiter darüber.“

Das traf Ella empfindlich.

Er verbot ihr den Mund. Er hatte also vor ihr Geheimnisse. Die ersten, soweit Ella zurückschauen konnte, und seine Mutter, die ihr nicht wohlwollte, wußte darum. Damit war freilich alles Fragen überflüssig geworden. Ueberflüssig!

So war sie sich oft erschienen, und nun bestätigte er es ihr.

Ihm selbst mochte die Abweisung hart, launisch, ungerecht vorgekommen sein. Sie reute ihn. Er ging zu Ella, legte den Arm um sie und küßte sie.

„Man soll sich nicht mit Unabänderlichem plagen.“

Die Schlacht in Ostgalizien.

Vom westlichen Kriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 4. Jan. (W. I. B. Amtlich.)
Auf allen Kriegsschauplätzen keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Seeresleitung.

Von den östl. Kriegsschauplätzen.

Großes Hauptquartier, 4. Jan. (W. I. B. Amtlich.)
Auf allen Kriegsschauplätzen keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Seeresleitung.

Wien, 4. Jan. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, 4. Januar 1916:

Die Schlacht in Ostgalizien dauert an. Der Feind setzte gestern seine Durchbruchversuche bei Toporouh an der bessarabischen Grenze mit großem Kräfteaufgebot fort. Sein Mißerfolg war der gleiche, wie an den vergangenen Tagen. Die russischen Angriffe wurden überall abge schlagen, zum Teil in langandauerndem blutigem Handgemenge. Besonders erbittert waren die Kämpfe Mann gegen Mann in den zerhöhenen Gräben beim Hegehaus östlich von Baranize, wo sich insbesondere das Warasiner Infanterieregiment 16 neuerlich mit Ruhm bedeckte.

Ebenso wie an der bessarabischen Front scheiterten die Angriffe, die der Feind nordöstlich von Olva und gegen die Brückenschanze bei Uciezko führte und alle mit großer Zähigkeit erneuerten Versuche der Russen, im Raume nordöstlich von Bugacz in unsere Gräben einzudringen.

Die Verluste des Feindes sind nach wie vor überaus groß. In einem zehn Kilometer breiten Abschnitt zählten wir 2300 russische Leichen vor unserer Front. Einzelne russische Bataillone, die mit 1000 Mann ins Gefecht gingen, sind laut ihrer eigenen Meldungen mit 130 Mann zurückgekehrt. Die Zahl der nordöstlich von Bugacz in den letzten Tagen eingebrachten Gefangenen übersteigt 800. An der oberen Ilwa schossen die Truppen der Heeresgruppe Böhmen-Ermolli ein russisches Flugzeug ab. Die Besatzung, aus zwei Offizieren bestehend, wurde gefangen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Die neue russische Offensive.

Berlin, 4. Jan. (Zens. Bl.) Laut der „Köln. Ztg.“ melden schweizerische Blätter nach Bukarester Meldungen über die russische Offensive an der bessarabischen, ostgalizischen und wolhynischen Front: Der Hauptangriff in der Richtung von Czernowitz erfolgte nach 50stündiger Artillerievorbereitung aus etwa 400 Geschützen. Das russische Hauptquartier befindet sich in Mohilew. Der Jar und General Paw befinden sich im Hauptquartier. Die österreichischen Streitkräfte scheinen verhältnismäßig stark zu sein, denn sie machten Gegenangriffe. Rumänische Militärkritiker behaupten, die russische Armee sei einer starken österreichischen Offensive zuvorgekommen.

Der Krieg mit Italien.

Wien, 4. Jan. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, 4. Januar 1916:

In Südtirol und an der Dolomitenfront fanden wieder Artilleriekämpfe statt. Unsere Flieger belegten eine Magazin des Feindes in Ala mit Bomben. Der Ort Malborghet wurde abermals aus schweren Geschützen beschossen. Auch im Friaulischen Boden und im Krain-Gebiet rührte sich die italienische Artillerie. Nördlich Dolje nahmen unsere Truppen gestern früh einen feindlichen Graben, um den seither hart-

näßig gekämpft wird. Drei italienische Gegenangriffe wurden abgewiesen. Auf der Hochfläche von Dobberdo kommt es täglich an einzelnen Stellen der Front zu Handgranaten- und Minenwerferkämpfen.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Balkankriegsschauplatz.

Großes Hauptquartier, 4. Jan. (W. I. B. Amtlich.)
Auf allen Kriegsschauplätzen keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Seeresleitung.

Wien, 4. Jan. (W. I. B. Nichtamtlich.) Amtlich wird verlautbart, 4. Januar 1916:

Nichts neues.

Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabs:
v. Höfer, Feldmarschalleutnant.

Zum Gewaltakt von Salonik.

Athen, 3. Jan. (W. I. B. Nichtamtlich.) Von dem Berichterstatter des W. I. B. Die Alliierten liegen gestern in Salonik 1000 Untertanen der feindlichen Mächte gruppe verhaftet. Das rücksichtslose Auftreten Sarrails und die Mißachtung der griechischen Rechte rufen in der ganzen Öffentlichkeit große Erbitterung hervor. Die Bebrückungen, die sich die Verbandsmächte erlauben, werden immer unerträglicher.

Berlin, 4. Jan. Wie Magrini dem „Secolo“ meldet, ersuchte die Gemahlin des deutschen Konsuls Walter, die zur Zeit der Verhaftung des Konsuls in Monastir weilte, den französischen General Sarrail, das Schicksal ihres Gatten teilen zu dürfen. Ihr Wunsch wurde erfüllt.

Griechenland soll in den Krieg gezogen werden.

Berlin, 4. Jan. (Zens. Bl.) Der französische Gesandte in Athen erklärte, er sei von der Verhaftung der Konsuln in Salonik nicht unterrichtet gewesen. Die Äußerung wird als eine Mißbilligung des Vorgehens des Generals Sarrail ausgelegt, über dessen brutales Benehmen ganz Griechenland empört ist. Jetzt wird dazu noch die Äußerung des französischen Heerführers bekannt, er werde alles mögliche tun, um Griechenland in den Krieg hineinzuziehen.

Der serbische Staatschah in Frankreich.

Das Schicksal des serbischen Staatschahes, über das höchst widersprüchliche Nachrichten im Umlauf waren, wird jetzt durch ein amtliches Telegramm der Agence Havas festgestellt: Der serbische Staatschah ist von einem Kreuzer nach Marseille gebracht worden und wird nach Paris weiter geleitet werden. Mit demselben Kreuzer sind die Mitglieder der russischen Gesandtschaft in Serbien auf französischem Boden eingetroffen. Die Franzosen scheinen sich für die Vorschläge, die sie Serbien geleistet haben, wenigstens an den Staatschah des in ihren und Englands Diensten zugrunde gerichteten Königreichs schadlos halten zu wollen. Mager genug wird er ja allerdings sein.

Die osmanischen Kampfgebiete.

Völlige Räumung der Dardanellen?

An der Dardanellenfront bei Sed it Vahr fanden in den letzten Tagen lebhafteste Artillerie- und Bombenkämpfe statt, an denen sich auch mehrere englische Kreuzer beteiligten. Türkischerseits glaubt man, daß die Geschützstellung, die die Engländer in dieser ihrer letzten Stellung auf Gallipoli entfalten, nur dazu dienen soll, die Tattsache zu verleiern, daß sie auch hier abzubauen beginnen.

Der englische Oberbefehlshaber in Ägypten.

Der englische Oberbefehlshaber in Ägypten wird nach der „Times“ zukünftig die gesamten englischen Operationen in den Mittelmeerländern, Ägypten und Mesopotamien

Als Therese in üblicher Weise gebückt hatte, sehr genau, sehr ziellich, immer wieder hinschauend, ob etwas fehle, ob jedes Stüd am rechten Platz stände, war ihr schon die Geduld gerissen:

„Herrgott, ist das ein Getrödel. Daß Sie sich bloß kein Handgelenk verrenken bei der Eile!“

Therese schwieg. Sie hatte von Ella Anweisung zu größter Zurückhaltung. Wohl stieg dem Mädchen eine heiße Röte ins Gesicht, aber es verteilte sich nicht.

Auch das war der alten Dame nicht recht.

„Sie hören wohl gar nicht hin, wenn ich etwas sage? Da muß ich denn doch litten.“

Therese mußte nun antworten.

„Jawohl, Frau Steuerrat, ich habe es gehört, aber da ich's mache, wie immer, wußte ich nichts darauf zu sagen.“

„So? Wie immer! Es ist aber nicht wie immer.“

Der Herr ist nicht da. — Nehmen Sie mal das Obstmus weg. Butter zur Semmel ist wahrhaftig genug in dieser teuren Kriegszeit. Wenn der Herr zu Hause ist, der seine gute Pflege braucht, nach schwerer Arbeit, — ja. Sonst aber weg mit der Lederei.“

„Wie Sie befehlen, Frau Steuerrat.“

Damit kellte Therese die Fruchtschale in den Anrichteschrank zurück.

Ella hatte in der Küche den Kaffee selbst bereitet und brachte ihn herein. Sie überflog mit einem Blick den gedeckten Tisch.

„Das Obstmus fehlt“, sagte sie.

Therese sah verlegen drein.

„Ich habe es fortstellen lassen, liebe Ella. Ich denke, wenn Gerhard nicht da ist, können wir uns begnügen.“

„Aber, Mama, du selbst nimmst gern davon.“

„Ihm zur Gesellschaft. Ich habe es so angeordnet, und ich denke, du wirst meine Befehle nicht umstoßen.“

„Rein, nein, gewiß nicht.“ — Also, es ist gut, Therese.“

Das Mädchen ging. In Thereses Blick nur lag, was sie dachte. Draußen für sich sprach sie's aus: „So'n Satan!“

Drinnen lachten die Frauen sich gegenseitig. Auch Frau Steuerrat ließ ihrem Aerger Ausdruck, aber nicht still für sich.

(Fortsetzung folgt.)

Berlin, 4. Jan. Die Eisenbahnkatastrophe bei Bentzen hat im ganzen 21 Tote gefordert, da inzwischen noch vier Schwerverletzte gestorben sind. Am Neujahrstage fand die Beerdigung von 15 Opfern des Unglücks auf den Bentzener Friedhöfen statt. Als Vertreter des stellvertretenden kommandierenden Generals z. N.

Die Landwirtschafts-Kammer f. den Reg.-Bez. Wiesbaden
läßt am Samstag, den 8. d. Mts., vorm. 10 Uhr,
auf dem Marktplatz in Limburg a. d. R. etwa
25 kriegsunbrauchbare Pferde
zu Taxpreisen zuzüglich der Unkosten abgeben. Die Tiere müssen
sofort bar bezahlt werden.

Zur Verlosung können nur Landwirte und Gewerbetreibende
zugelassen werden, die durch Vorlage einer bürgermeisteramt-
lichen Bescheinigung nachweisen können, daß sie Pferde an die
Militärverwaltung abgegeben haben und dringend Zugvieh
bedürfen. 2/3

Preussisch-Süddeutsche-Klassen-Lotterie.
Zur 1. Klasse, 233. Lotterie (Ziehung am 11. und 12.
d. Mts.), habe noch abzugeben:
1/1 1/2 1/4 1/8 Lose
Nr. 40.— Nr. 20.— Nr. 10.— Nr. 5.—
Porto und Bestellgeld 15 Pfg. extra.
Seibert,
Kgl. Lotterievernehmer in Limburg.
3/1

Freiwillige Feuerwehr, Limburg.
Zur Nagelung eines goldenen Stiftungsnagels
in den „Stoß in Eisen“ versammelt sich die Wehr am
Donnerstag, den 8. Januar 1916, nachmittags
3 Uhr in voller Ausrüstung am Gerätehaus. Vollzähliges
Erscheinen dringend erwünscht.
5/303 Das Kommando

Heute hier eintreffend:
Bratschellische per Pfund 44
Große Schellische p. Pfd. 55
Cablian mittel = 46
per Pfund
Franz Nehren.

Im Verlage von Rud. Bechtold & Comp. in
Wiesbaden ist erschienen (zu beziehen durch alle Buch-
und Schreibmaterialien-Handlungen):
**Raffanischer Allgemeiner
Landes-Kalender**
für das Jahr 1916. Redigiert von D. Wittgen. —
72 S. 40 geh. — Preis 25 Pfg.
Inhalt: Gott zum Gruß! — Genealogie des
Königlichen Hauses. — Allgemeine Zeitrechnung auf
das Jahr 1916. — Inverficht, von Dr. C. Spielmann.
— Steinheimers Heinrich, eine Erzählung von W.
Wittgen. — Mutter, Skizze von Elise Sparwasser.
— Marie Sauer, eine raffanische Dichterin, von Dr. theol.
D. Schloffer. — Aus heiliger Zeit. — Kriegsgezeiten
von Maria Sauer. — Eine deutsche Heldentat. —
Vermischtes. — Anzeigen.
5/204 Wiederverkäufer gesucht.

Auf den 15. Januar ein
älteres, besseres
Mädchen,
25—30 Jahre, für Küche und
Hausarbeit gesucht, muß auch
etwas nähen und flicken können.
Gute Zeugnisse erforderlich.
Näheres durch die Exp.
d. Bl. 1/303

Kino. Neum. 10.
Spielplan f. Donnerst., 6. Jan.
von 3—11 Uhr.
Eintüchtiges Mädchen
hilft sich selbst.
Reizend-spielfähig in
2 Akten.

Der bürgerliche Tod.
Drama in 3 Akten.
Es galt ein Menschenleben.
Ergreifendes Schauspiel.
Die Kriegswunde bietet
interessante Aufnahmen
von der Front.
Jugendliche unter 16 Jahren
haben keinen Zutritt. 3/3

**Tragt Euer Gold
zur Reichsbank!**

Die Hilfe für kriegsgefangene Deutsche.

Abt. 7. des Kreiskomitees vom Roten Kreuz zu Wies-
baden wünscht, daß sämtliche in Gefangenschaft ge-
ratene Deutsche aus dem Regierungsbezirk bei ihr an-
gemeldet werden, einerseits, um die vielleicht in harter Gefangen-
schaft befindlichen Deutschen im Falle der Bedürftigkeit der
Angehörigen in dauernde Unterstützung mit Geld und Liebes-
gaben zu nehmen, andererseits um bei späterem Gefangenen-Aus-
tausch die Adresse des Gefangenen stets zu Hand zu haben.
Es ist anzunehmen, daß es noch eine Reihe von deutschen
Kriegsgefangenen gibt, deren Aufenthalt zwar den Angehörigen
bekannt ist, die aber noch nicht bei den zuständigen Stellen
gemeldet sind. Die Abteilung 4 des Roten Kreuzes
zu Limburg bittet daher die Angehörigen aller bis jetzt
vermißten oder kriegsgefangenen Personen aus dem Kreise
Limburg, soweit sie noch nicht bei ihr angemeldet sind um
eine diesbezügliche Mitteilung nach folgendem Muster:
Vorname und Nachname, Geburtsort der fraglichen Person,
Tag und Ort der Geburt derselben,
letzte vollständige Feldadresse,
Erkennungsnummer,
Ort und Zeit der Gefangennahme, sowie Angabe ob
verwundet gewesen, die letzte Nachricht kam
von
Adresse der Angehörigen,
im Falle der Bedürftigkeit Beifügung einer Bescheinigung
der Ortspolizeibehörde über die Bedürftigkeit des
Antragstellers.
Von jeder Änderung der Adresse eines Kriegsgefangenen
bitten wir uns jedesmal sofort Mitteilung zu machen.
Aus dem Büro der Abteilung 4 (Zimmer Nr. 6 des
Rathhauses zu Limburg) liegen die Berichte über die Zustände
in den einzelnen Gefangenenlagern offen, und wird daselbst
jegliche Auskunft über den Brief-, Paket- und Geldverkehr
nach den in Frage kommenden Ländern gerne und kostenlos
erteilt.

**Vossische
Zeitung**
bringt täglich zweimal
die neuesten Telegramme von den Kriegs-
schauplätzen, ausführliche Berichte der zu
den Heeren entsandten Mitarbeiter und zu-
verlässige Nachrichten aus dem Ausland.
Der Feuilleton der Vossischen Zeitung
zeichnet sich durch zeitgemäße Beiträge
der führenden Schriftsteller deutscher Kunst und
Wissenschaft aus. Besondere Pflege läßt
die Vossische Zeitung den wirtschaftlichen
Informationen angedeihen, ihre „Finanz-
und Handelsblatt“ ist an der Spitze der
größten deutschen Tages-Zeitungen. Die
illustrierte Beilage „Zeichnungen“ bringt
wöchentlich 2 mal authentische Aufnahmen
von der Schlachtfeldfront. Abonnemen-
ten alle Postenstellen entgegen für
2,50 Mark monatlich
Verlag Wilhelm v. C. Berlin, Kochstr. 20-21

Mitbürger!
Das deutsche Volk hat im Laufe der ersten 11 Kriegs-
monate weit über
eine Milliarde Mark Gold
zur Reichsbank getragen. Durch sind wir in die Lage
versetzt worden, unsere finanzielle Kriegsrüstung
in einer Weise auszugestalten, daß uns das gesamte feind-
liche Ausland darum beneidet. Erst jetzt wird in Frankreich
der Versuch gemacht, unser Beispiel nachzuahmen.

Mitbürger!
Sorgt dafür, daß wir den großen Vorsprung vor dem
Feinde behalten. Tragt jedes Goldstück ohne Ausnahme
zur Reichsbank. Denkt nicht, daß es auf das eine Goldstück
nicht ankomme. Sollte jeder Deutsche nur ein Zwanzig-
markstück zurückhalten, so würden fast 1 1/2 Milliarden Mark
Gold nicht zur Reichsbank kommen.
Es ist für jeden Mitbürger eine heilige Pflicht,
unter Einziehung der ganzen Persönlichkeit das
Gold zu sammeln und es der Reichsbank zuzuführen. Jeder
Bürger hat Gelegenheit, durch die Sammelstätigkeit dem
Vaterlande einen wertvollen Dienst zu leisten, ohne daß
er irgend ein Opfer zu bringen braucht. Jede Postanstalt
wechselt das Geld um. Wer es direkt zur Reichsbank schicken
will, dem werden die Versendungskosten ersetzt.
Milliarden Gold sind noch im Verkehr.
Es bedarf deshalb noch immer der Anspannung aller
Kräfte, um den Riesenbetrag zu sammeln.
**Ihr Mitbürger! Helft zu einem vollen
Erfolg; bringt jedes Stück herbei!**

Verzeichnis der Militär-Paket-Depots.

Pakete und Frachtpakete bis 50 kg sind zu senden:	
für Angehörige der Truppenteile, die dem Verbande der nachstehenden Korps angehören	nach dem Militär-Paketdepot
Gardekorps, Garde-Regiment 1. Infanterie, 1. Reservekorps, 1. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	Berlin (Anh. Gb.). (Esbst.) Königsberg Pr. Stettin (Gdb.). Brandenburg Povel (Esbst.) Magdeburg (Gdb.). Frankfurt. Dresden (Gdb.). Düsseldorf (Derendorf). Koblenz (Rheinb.). Hamburg (Gdb.). Hannover (Roh.). Kassel (Gdb.). Dresden (Neustadt). Stuttgart (Gdb.). Karlsruhe Baden (Gdb.). Straßburg (Gdb.). Reg. (Gdb.). Danzig (Leg. Tor). Frankfurt Rhein (Gdb.). (Darmstadt) (Gdb.). Leipzig (Dresden. Bf.). Erlangen. München. Berlin (Anh. Gb.). Stettin (Gdb.). Magdeburg (Gdb.). Frankfurt. Kassel (Gdb.). Dresden (Neustadt). (Stuttgart) (Gdb.). Königsberg Pr. (Esbst.). Brandenburg Povel (Esbst.). Düsseldorf (Derendorf). Dresden (Gdb.). Koblenz (Rheinb.). Hannover (Roh.). Karlsruhe Baden (Gdb.). Straßburg (Gdb.). Reg. (Gdb.). Danzig (Leg. Tor). Frankfurt Rhein (Gdb.). Hannover (Roh.). Hamburg (Gdb.). Brandenburg Povel (Esbst.).
2. Infanterie, 2. Reservekorps, 2. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	Frankfurt. Stuttgart (Gdb.). München (Gdb.). Würzburg (Gdb.). Rürnberg (Gdb.). München (Gdb.). Rürnberg (Gdb.). Dresden (Gdb.).
3. Infanterie, 3. Reservekorps, 3. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	Hamburg (Gdb.). Leipzig (Dresden. Bf.). Koblenz (Rheinb.). Dresden (Gdb.). Berlin Schöneberg (Schöne- berg b. Bln. Militärbf.).
4. Infanterie, 4. Reservekorps, 4. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
5. Infanterie, 5. Reservekorps, 5. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
6. Infanterie, 6. Reservekorps, 6. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
7. Infanterie, 7. Reservekorps, 7. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
8. Infanterie, 8. Reservekorps, 8. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
9. Infanterie, 9. Reservekorps, 9. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
10. Infanterie, 10. Reservekorps, 10. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
11. Infanterie, 11. Reservekorps, 11. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
12. Infanterie, 12. Reservekorps, 12. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
13. Infanterie, 13. Reservekorps, 13. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
14. Infanterie, 14. Reservekorps, 14. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
15. Infanterie, 15. Reservekorps, 15. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
16. Infanterie, 16. Reservekorps, 16. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
17. Infanterie, 17. Reservekorps, 17. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
18. Infanterie, 18. Reservekorps, 18. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
19. Infanterie, 19. Reservekorps, 19. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
20. Infanterie, 20. Reservekorps, 20. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
21. Infanterie, 21. Reservekorps, 21. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
22. Infanterie, 22. Reservekorps, 22. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
23. Infanterie, 23. Reservekorps, 23. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
24. Infanterie, 24. Reservekorps, 24. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
25. Infanterie, 25. Reservekorps, 25. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
26. Infanterie, 26. Reservekorps, 26. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
27. Infanterie, 27. Reservekorps, 27. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
28. Infanterie, 28. Reservekorps, 28. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
29. Infanterie, 29. Reservekorps, 29. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
30. Infanterie, 30. Reservekorps, 30. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
31. Infanterie, 31. Reservekorps, 31. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
32. Infanterie, 32. Reservekorps, 32. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
33. Infanterie, 33. Reservekorps, 33. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
34. Infanterie, 34. Reservekorps, 34. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
35. Infanterie, 35. Reservekorps, 35. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
36. Infanterie, 36. Reservekorps, 36. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
37. Infanterie, 37. Reservekorps, 37. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
38. Infanterie, 38. Reservekorps, 38. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
39. Infanterie, 39. Reservekorps, 39. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
40. Infanterie, 40. Reservekorps, 40. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
41. Infanterie, 41. Reservekorps, 41. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
42. Infanterie, 42. Reservekorps, 42. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
43. Infanterie, 43. Reservekorps, 43. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
44. Infanterie, 44. Reservekorps, 44. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
45. Infanterie, 45. Reservekorps, 45. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
46. Infanterie, 46. Reservekorps, 46. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
47. Infanterie, 47. Reservekorps, 47. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
48. Infanterie, 48. Reservekorps, 48. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
49. Infanterie, 49. Reservekorps, 49. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).
50. Infanterie, 50. Reservekorps, 50. Kavallerie-Division mit zugehörigen Formationen	München (Gdb.).

Evangelisches Gemeinde-Haus
Limburg an der Lahn, Obere Schiede 8 und
Weiersteinstr. — Tel. 14.
Heller grosser Saal
mit Nebenräumen.
Restaurationsbetrieb
in eigener Verwaltung.
Gut bürgerlicher Mittagstisch.
Helles und dunkles Bier
— Naturreine Weine. —
Anfragen und Bestellungen werden erbeten an die
Wirtschafts-Kommission.

Evangelisches Gemeinde-Haus
Limburg an der Lahn, Obere Schiede 8 und
Weiersteinstr. — Tel. 14.
Heller grosser Saal
mit Nebenräumen.
Restaurationsbetrieb
in eigener Verwaltung.
Gut bürgerlicher Mittagstisch.
Helles und dunkles Bier
— Naturreine Weine. —
Anfragen und Bestellungen werden erbeten an die
Wirtschafts-Kommission.